

RATGEBER

Hilfe bei Anschuldigung wegen sexueller Übergriffe



Urs N. Kaufmann
alv-Geschäftsführer

Es kommt immer wieder vor, dass Lehrpersonen beschuldigt werden, sexuelle Übergriffe vorgenommen zu haben. Tatsächliche Übergriffe sind glücklicherweise sehr selten. Etwas häufiger sind Gerüchte und Fehlanzeigen. Hilflosigkeit und Fehlreaktionen kennzeichnen oft das Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen – mit schlimmen Folgen für die Opfer oder die Beschuldigten. «Die Lehrperson hält sich strikte an das Verbot von körperlichen, sexuellen und religiösen Übergriffen und reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen», heisst es unmissverständlich in den Standesregeln für den Lehrberuf. Hält sich eine Lehrperson nicht an dieses Verbot, ist das Vergehen entschieden zu ahnden. Eine solche Person ist aus dem Beruf zu eliminieren.

Ist eine Lehrperson aber zu Unrecht beschuldigt worden, stehen sowohl die Arbeitgeberin Schulpflege wie auch die Urheber von übler Nachrede in der Pflicht, für eine nachhaltige, volle Rehabilitation der Betroffenen zu sorgen.

Dem alv sind Fälle bekannt, in denen das Vorgehen der Schulleitung oder der Schulbehörde schief lief. Die Folgen können schlimm sein – für Schülerinnen und Schüler bei fälschlicherweise unternommenen Interventionen, für die Lehrper-

sonen bei fälschlicherweise erfolgenden Sanktionen und durch Rufschädigung. Beschuldigungen, die für die berufliche wie die private Integrität verheerend sind, sind mit Gebrauch des Handys oder von «Facebook» schnell im Umlauf und haben in den letzten Jahren auch stark zugenommen. Immer wieder werden so aus persönlichen Spass- oder Rachegeleuten Lehrpersonen an den virtuellen Pranger gestellt.

Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH stellt in seinem Merkblatt klar, dass Schulleitungen und Behörden von Anfang an auch das Schutzbedürfnis der Beschuldigten im Auge behalten müssen. LCH hat Grundsätze und Verfahrensregeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen ausführlich dargestellt und kommentiert. Bei einem Verdacht sollen sich die Schulleitung oder die Behörde an folgenden Gütern orientieren:

- III In erster Linie der Schutz der vom Übergriff betroffenen oder bedrohten Menschen;
 - III Der Schutz der beschuldigten Lehrperson vor falscher Beschuldigung;
 - III Der Schutz von Informantinnen und Informanten, sofern sie in guten Treuen handeln;
 - III Die Respektierung der gesetzlichen Vorschriften;
 - III Der Schutz des guten Rufs der Schule.
- Das Merkblatt des LCH «Verfahrensregeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen» ist sehr zu empfehlen. Es ist auf der Website www.lch.ch kostenlos verfügbar. Es kann auch gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden: LCH-Sekretariat, Ringstrasse 54, 8057 Zürich.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

